

Leitlinien zur Planung von Parkraumbewirtschaftung in Tempelhof-Schöneberg

Beschluss des Bezirksamts vom 19.05.2026

Landes- und bundesrechtliche Regelungen und Grundsätze

Bei der Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Verkehrsflächen handelt es sich um Maßnahmen auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts. Rechtsgrundlage sind die §§ 5b, 6 Abs. 1 und 6a Straßenverkehrsgesetz - StVG - sowie 13, 41 bis 43, 45 und 46 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -.

Parkscheinautomaten sind Verkehrseinrichtungen nach § 43 Abs. 1 StVO. Die Aufstellung oder Auftragung von Verkehrszeichen einschließlich der Fahrbahnmarkierungen und von Verkehrseinrichtungen sowie deren Entfernung bedürfen jeweils der Anordnung nach § 45 StVO. Die Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen ohne Vorliegen einer derartigen Anordnung ist rechtsfehlerhaft, unter Umständen sogar nichtig.

Gemäß § 6a Abs. 6 StVG können für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren erhoben werden. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen.

Sachlich zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörde. Diese ist in Tempelhof-Schöneberg beim Straßen- und Grünflächenamt angesiedelt.

Vor der Anordnung hat die Straßenverkehrsbehörde die Straßenbaubehörde und die Polizei anzuhören (I. VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1 e). Straßenbaubehörde ist der Fachbereich Straßen des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamts. Ebenso sind die Ergebnisse der Leitungsabfragen bei allen Leitungsträgern bei der Standortbestimmung zu berücksichtigen.

Verkehrszeichen und -einrichtungen sind Allgemeinverfügungen und unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Bei ihrer Anordnung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach muss die Maßnahme notwendig und zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie unterliegt dem Übermaßverbot, das heißt es ist jeweils der

zur Erreichung des Zieles geeignete geringste Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer zu wählen.

Gebührenhöhe

In Berlin wurde der Rahmen für die zulässigen Parkgebühren durch die Parkgebühren-Ordnung festgesetzt. Demnach können je nach Gebietstyp, Nachfrage und ÖV-Erschließung Gebühren in Höhe von 0,50; 0,75 oder 1,00 Euro je angefangener Viertelstunde erhoben werden. Andere als die durch die ParkGebO bestimmten Gebührenhöhen sind unzulässig. Die Zuordnung zu den einzelnen Gebietstypen obliegt den Bezirksämtern und richtet sich im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nach den in den Machbarkeitsstudien untersuchten Kriterien und Datengrundlagen.

Allgemeine Grundlagen der Standorte für Parkscheinautomaten

Über die Aufstellung der Parkscheinautomaten und die entsprechenden Standorte befindet die Straßenverkehrsbehörde. Im Vordergrund steht der Aspekt der Benutzer_innenfreundlichkeit der Regelung und damit deren Akzeptanz durch die betroffenen Verkehrsteilnehmer_innen. Das Bewirtschaftungskonzept sollte entsprechende Standortvorschläge erarbeiten. Hierbei gilt nach VwV-StVO (zu den §39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) zu beachten: "Die Leichtigkeit des Verkehrs ist für alle Verkehrsarten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Leichtigkeit des Verkehrs vor. Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie des nichtmotorisierten Verkehrs ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen."

Lange Wege und Wartezeiten bei der Bedienung der Automaten mindern die Bereitschaft zur Beachtung der Parkgebührenpflicht. Die Automaten sollten daher in der Regel so angeordnet werden, dass laut Berliner Leitlinien die Entfernung zwischen parkendem Fahrzeug und Automat nicht mehr als 60 Meter beträgt. Sofern es die Örtlichkeiten ermöglichen, kann auch ein größerer Abstand gewählt werden. Für die Bestimmung der Anzahl und der Standorte der Parkscheinautomaten sind außerdem Verkehrssicherheitserwägungen maßgebend. So sollen gefährdende Fahrbahnüberquerungen (dazu gehören auch Radwege) zum Lösen des Parkscheins und beim Rückweg zum geparkten Kraftfahrzeug, um den Parkschein dort auszulegen, nach Möglichkeit vermieden werden.

In Bezug auf Abstandsregeln und einzuhaltende Mindestmaße ist folgendes zu beachten: Nach MobG BE §50 Abs. 5 gilt: „Dem Fußverkehr wird als Teil des Umweltverbundes im Rahmen des geltenden Rechts Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt. Dieser Vorrang ist insbesondere bei der Straßenraumaufteilung sowie bei der Schaltung von Lichtzeichenanlagen umzusetzen.“ und nach Abs. 10 „Die effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Breite der Gehbahn innerhalb der berlintypischen

Gehwegstruktur soll ein für das Fußverkehrsaufkommen ausreichendes Maß haben. Dabei soll ein Begegnen von Personen - einschließlich genutzter besonderer Fortbewegungsmittel nach § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung - entsprechend den gültigen technischen Regelwerken möglich sein."

Nach AV Geh- und Radwege zu §7 BerlStrG gilt, dass erforderliche Flächenbedarfe des Fußverkehrs zunächst durch Verzicht auf Flächen für den ruhenden Verkehr befriedigt werden sollen.

Die Mindestbreite eines Gehwegs soll hierbei 3,20 m nicht unterschreiten. Die von Hindernissen freizuhaltenen Breite soll mind. 2,20 m betragen. Automaten im Unterstreifen müssen zudem entsprechend der gültigen Regelwerke einen Abstand von mindestens 0,50 m zur Fahrbahn einhalten. Bei Schräg- und Senkrechtparken erhöht sich dieser Abstand auf 0,75 m. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand zur Gehbahn beträgt mindestens 0,30 m und zu Radwegen mindestens 0,25 m. Weitere einzuhaltende Abstandsmaße sind: Mindestens 1,50 m Abstand zu Schachtabdeckungen, Schiebern, Hydranten, Briefkästen, Verteilerschränken, Liffaßsäulen, Werbetafeln und dergleichen. Mindestens 1,00 m Abstand zu Gebäuden und Privatgelände und mindestens 2,50 m Abstand zu Bäumen oder Sitzbänken.

Planungsschritte

Basierend auf diesen bundes- und landesweiten Vorgaben und Regelungen sieht das Vorgehen im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg folgende Prüfschritte und Abwägungen vor:

Im ersten Schritt wird die Aufstellung von Parkscheinautomaten im Unterstreifen des Gehwegs geprüft. Hierbei sind einzuhaltende Sicherheitsabstände, die restliche freizuhaltenen Breite des Gehwegs für die Barrierefreiheit und unterirdische Leitungen zu berücksichtigen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Parkscheinautomat nicht rechtssicher auf dem Gehweg aufgestellt werden kann, muss auf die Fahrbahn im Bereich des ruhenden Verkehrs ausgewichen werden. Hierbei soll grundsätzlich nur die Mindestgröße an Fläche in Anspruch genommen werden, die für eine rechtssichere Aufstellung unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.

Anwohnerfreundliche Regelung an Grenzstraßen

Darüber hinaus werden in Tempelhof-Schöneberg Grenzstraßen üblicherweise mit einer Doppelbeschilderung versehen, so dass Anwohner_innen jeweils auf beiden Seiten ihrer Straße parkberechtigt sind.